

## Merkblatt für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug gem. § 20 FeV

Dem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

Allgemeine Unterlagen, für alle Klassen:
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ <input checked="" type="checkbox"/> Personalausweis oder Reisepass (bei Ausländern Pass und Meldebestätigung)</li><li>➤ <input checked="" type="checkbox"/> 1 Lichtbild (Größe mindestens 35 x 45 mm, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386) entspricht)</li><li>➤ <input checked="" type="checkbox"/> Führungszeugnis der <b>Beleg-Art „O“</b> (zu beantragen im Rathaus Zimmer 011, Bürgerservicebüro, Erdgeschoss)</li><li>➤ <input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift für den neuen Führerschein (zu leisten auf dem beigefügten Unterschriftenaufkleber)</li><li>➤ <input checked="" type="checkbox"/> Antragsgebühr <b>154,30 €</b> (ohne med.-psycholog. Untersuchung) oder <b>254,30 €</b> (mit med.-psycholog. Untersuchung) – <b>Bitte nicht mit der Post schicken, Sie erhalten eine Rechnung!</b></li></ul>
zusätzlich für die Klassen A, A2, A1, AM, B, BE, L, T ( <b>1. Alternative</b> )
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ <input checked="" type="checkbox"/> Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (nicht älter als 2 Jahre) – <b>bitte im Original vorlegen</b> Im Verfahren zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wird auf einen Erste-Hilfe-Nachweis verzichtet, wenn der Bewerber zuvor bereits an einer Schulung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Die frühere Teilnahme ist nachzuweisen. In allen anderen Fällen ist ein Erste-Hilfe-Nachweis gemäß § 19 FeV vorzulegen. – <b>bitte im Original vorlegen</b></li></ul>
oder zusätzlich für die Klassen C1, C, C1E, CE, D1, D, D1E, DE ( <b>2. Alternative</b> )
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ <input type="checkbox"/> Im Verfahren zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wird auf einen Erste-Hilfe-Nachweis verzichtet, wenn der Bewerber zuvor bereits an einer Schulung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Die frühere Teilnahme ist nachzuweisen. In allen anderen Fällen ist ein Erste-Hilfe-Nachweis gemäß § 19 FeV vorzulegen.</li><li>➤ <input type="checkbox"/> Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV oder ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nr. 2.2 FeV über ausreichendes Sehvermögen (nicht älter als 2 Jahre) – <b>bitte im Original vorlegen</b></li><li>➤ <input type="checkbox"/> Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung der körperlichen und geistigen Eignung (nicht älter als 1 Jahr) [Zusätzlich für die Klassen D, DE, D1 und D1E: Betriebs- oder arbeitsmedizinisches oder medizinisch-psychologisches Gutachten bzgl. der psychischen Leistungsfähigkeit] – <b>bitte im Original vorlegen</b></li></ul>

### Wichtige Hinweise:

- Falls eine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich ist, werden Sie benachrichtigt.
- Ein Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis kann frühestens **6 Monate** vor Ablauf der Sperrfrist gestellt werden. Das Gericht entscheidet im Strafverfahren nicht darüber, ob Sie nach Ablauf der Sperrfrist die Fahrerlaubnis neu erteilt bekommen können. Es ist vielmehr Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Neuerteilung, insbesondere Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, vorliegen. Die Prüfung Ihrer Fahreignung muss sich auf alle körperlichen, geistigen und charakterlichen Umstände erstrecken. Außerdem ist zusätzlich eine komplette (praktische und theoretische) Fahrerlaubnisprüfung erforderlich, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die theoretische und/oder praktische Befähigung nicht mehr zu bejahen ist (vgl. 20 Abs. 2 FeV). Ob Zweifel an der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen, kann erst im Rahmen der Prüfung des Neuerteilungsantrags entschieden werden. Da die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fahrerlaubnis neu erteilt werden kann, sehr von der jeweiligen individuellen Sachlage abhängig ist, sind detailliertere Informationen, insbesondere auch zur Bearbeitungszeit für Ihren Antrag, an dieser Stelle nicht möglich. Eine fundierte Beratung durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags, wenn alle benötigten Registerauskünfte sowie gerichtlichen Entscheidungen vorliegen und geprüft wurden.